



Planervertrag

Stand xx.xx.20xx

freigegeben: Phase 31

Projektbezeichnung: Neubau SZ "Im Morgen" **Projektnummer:**
Projektleiter Auftraggeber: ... **Kreditnummer:**
Vertragsdatum: ... **Vertragsnummer:**
Exemplar: Auftraggeber / Beauftragter **Status:**

Total Vergütung gemäss Ziffer 4.1

Honorare werden Phasenweise freigeben resp. bestellt

CHF xxx'000.-
(exkl. MWST)

CHF xxx'000.-
(inkl. MWST)

abgeschlossen zwischen

Zweckverband Seniorenzentrum "Im Morgen"
Pütenstrasse 6
8104 Weiningen

handelnd durch

Baukommission SZ "Im Morgen"

nachstehend bezeichnet mit

der Unternehmung
Adresse
MWST Nr. / UID

Auftraggeber und

...

der Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:

1.

ohne Generalplanerfunktion

mit folgenden Subplanern:

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragter

1 Vertragsgegenstand

1.1 Projektdefinition

1.2 Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes

Die Bauherrschaft behält sich das Recht vor, dem Landschaftsarchitekturbüro einen Baumanager zur Seite zu stellen. In diesem Fall werden die Teilleistungsprozente den Leistungen entsprechend aufgeteilt. Dieser Entscheid kann bereits bei Auftragserteilung erfolgen, oder falls angezeigt auch im Verlauf der Projektierung. Die Bauherrschaft behält sich das Recht vor, das Vorhaben mit einem GU / TU zu realisieren. Im Falle eines TU-Mandats besteht kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung ab Phase 51. Dieser Entscheid wird mit Abschluss der Vorprojektphase gefällt.

Die Bauherrschaft beauftragt den Beauftragten nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Planung für die vollständige, qualitativ und wirtschaftlich hochwertige Erstellung des Projekts. Das Bauwerk gilt als fertiggestellt, wenn sämtliche notwendigen Tests inkl. integralen Tests und Behördenabnahmen durchgeführt sind und keine betriebseinschränkenden Mängel mehr bestehen und das Bauwerk vertragsgemäss für die Inbetriebnahme übergeben werden kann.

Der Beauftragte erbringt sämtliche Planungsleistungen, mindestens aber die Grundleistungen der SIA-Phase 31, 32, 33 und 41 (Vorprojekt, Bauprojekt, Baueingabe ggf. GU-Ausschreibung Ausführungsprojekt, Ausführung und Abschluss, Inbetriebnahme gemäss Ordnungen SIA 105, Ausgabe 2014, resp. Norm SIA 112/2014), die für Planung und Realisierung des Neubaus SZ «Im Morgen» gemäss der Ausschreibung des Studienauftrages vom 24.05.2019, nötig sind.

Die Landschaftsarchitektenleistungen gliedern sich wie folgt (Modell bei einem externen Baumanager):

SIA-Teilphase	Teilleistung Landschaftsarchitekt
31 Vorprojekt	10 %
32 Bauprojekt	14 %
33 Baubewilligungsverfahren	2.5 %
41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	10 %
51 Ausführungsprojekt	15 %
52 Ausführung	6 %
53 Abschluss, Inbetriebnahme	1 %
Total	58.5 %

Tabelle 1 | Teilphasen gemäss SIA 105 resp. SIA 112

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten unter Vorbehalt von Ziff. 3.2 gemäss diesem Vertrag die «Teilleistung Planung» mit 58.5 Teilleistungsprozenten. In der SIA-Teilphase 41 ist die Generalunternehmerausschreibung enthalten. Die Generalunternehmerausschreibung gehört zu den Grundleistungen. Sofern sich der Auftraggeber gegen das General- / Totalunternehmermodell entscheidet, so kann er den Leistungsumfang auf 100 % Teilleistungen erhöhen.

Die Definition der Grundleistungen und besonders zu vereinbarenden Leistungen richtet sich nach dem Vertragsbestandteil VB-03.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:

Die vorliegende Vertragsurkunde.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017.

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

VB 01 xxx

VB 02 xxx

VB 03 xxx

2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten und allfälliger Subplaner gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 10 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

3 Leistungen des Beauftragten

3.1 Leistungsvereinbarung zu Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrundeliegenden Projektes (vgl. Ziffer 1.1 und 1.2 hiervor) zur Erbringung sämtlicher in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders vereinbarte Leistungen).

3.2 Übertragene Teilphasen

Der vorliegende Vertrag umfasst die nachstehenden Teilphasen gemäss Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung» Ordnungen SIA 105 Ausgabe 2014.

	Art. 4 Ordnung SIA 105/2014 resp. Norm SIA 112/2014 «Modell Bauplanung»
<input type="checkbox"/>	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
<input type="checkbox"/>	21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie
<input type="checkbox"/>	22 Auswahlverfahren
<input checked="" type="checkbox"/>	31 Vorprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	32 Bauprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	33 Bewilligungsverfahren
<input checked="" type="checkbox"/>	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
<input checked="" type="checkbox"/>	51 Ausführungsprojekt
<input checked="" type="checkbox"/>	52 Ausführung
<input checked="" type="checkbox"/>	53 Inbetriebnahme, Abschluss

freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur:

- 31 Vorprojekt
- 32 Bauprojekt
- 33 Bewilligungsverfahren
- 41 Ausschreibung,
Offertvergleich,
Vergabeantrag
- 51 Ausführungsprojekt
- 52 Ausführung
- 53 Inbetriebnahme,
Abschluss

Tabellen 2 und 3

Weitere Teilphasen werden phasenweise durch schriftliche Anzeige der Baukommission freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Erbringt der Beauftragte phasenübergreifende Leistungen, ohne dass eine schriftliche Freigabe vorliegt, verliert er für den nicht freigegebenen Leistungsbereich einen Vergütungsanspruch, wenn der Auftraggeber das Projekt nach Abschluss der vorangehenden Phase nicht weiterverfolgt. Im Übrigen gilt Art. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017. Erfolgen gewisse Phasen parallel wird die Bauherrschaft die entsprechenden Phasen zeitgerecht auslösen.

3.3 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:

Teilphase	Kostengenauigkeit
31 Vorprojekt, Kostenschätzung Neubau	± 15 %
32 Bauprojekt, Kostenvoranschlag Neubau	± 10 %
51 Realisierung, Kostenvoranschlag revidiert	± 5 %

Tabelle 4

3.4 Gesamtleitung

4 Vergütung

4.1 Vergütung mit Festpreisen

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom **xx.xx.20xx**

Offerierte Vergütung brutto mit Festpreisen exkl. Nebenkosten	CHF	
	CHF	
	CHF	
	CHF	
Zwischentotal 1	CHF	0.00
/.. 0.00%	CHF	0.00
Zwischentotal 2	CHF	0.00
Nebenkosten 0.00%	CHF	0.00
Nebenkosten	CHF	
Zwischentotal 3	CHF	0.00
/.. 0.00%	CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF)	CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.70%	CHF	0.00
Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF)	CHF	0.00
Preis nach Baukosten		

4.2 Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand

- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom , bereinigt gemäss Protokoll vom :

- Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:

Kategorie A, Chefarchitekt / -ingenieur	CHF	
Kategorie B, Leitender Architekt /Ingenieur, Chefbauleiter	CHF	
Kategorie C, Architekt / Ingenieur / Bauleiter	CHF	
Kategorie D, Bautechniker	CHF	
Kategorie E, Zeichner / Hilfsbauleiter	CHF	
Kategorie F, Hilfspersonal	CHF	
	CHF	
Vereinbarte Vergütung	CHF	

- Gemäss folgendem gemitteltem Stundenansatz exkl. MWST, der für alle seitens des Beauftragten eingesetzten Mitarbeiter gilt:

Vereinbarte Vergütung	CHF	
Ohne Kostendach		
Offerierte Vergütung brutto nach Zeitaufwand inkl. Nebenkosten	CHF	0.00
/.. 0.00%	CHF	0.00
Zwischentotal 1	CHF	0.00
Nebenkosten 0.00%	CHF	0.00
Nebenkosten	CHF	
Zwischentotal 2	CHF	0.00
/.. 0.00%	CHF	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: CHF)	CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.70%	CHF	0.00
Total Vergütung inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF)	CHF	0.00

4.3 Nebenkosten

- Übliche Nebenkosten:
Nebenkosten des Beauftragten wie Fotokopien, Telefon, Fax, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, sind in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (Büro interne Kosten sind nicht verrechenbar). Ausgenommen sind Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse, wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen. Planplots, Plandokumentationen etc. sollen im Grundsatz durch ein Copycenter erstellt werden. Die Kosten des elektronischen Projektraumes wird durch den Architekten getragen.
- Vergütung gemäss separater Vereinbarung vom

4.4 Preisänderungen infolge Teuerung

- Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen» berechnet.
- Die Preisänderungen infolge Teuerung werden wie folgt vorgenommen:
Preisänderungen infolge Teuerung werden, gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 berechnet, jedoch frühestens ab dem 01.01.2023.
- Es erfolgen keine Preisänderungen infolge Teuerung.

4.5 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen / Bestellungenänderungen

4.5.1 Beschrieb nicht abschliessend definierter Leistungen

Zurzeit sind keine solchen Leistungen bekannt.

4.5.2 Vergütungsregelung

Soll eine Veränderung der Vertragsgrundlagen, von Terminen, Anforderungen oder des Umfangs der zu erbringenden Leistung oder der erwarteten Ergebnisse (Bestellungsänderungen, Nachträge, Projektvarianten, Änderungsleistungen etc.) eine Anpassung der Vergütung zur Folge haben, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Beauftragte informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unterbreitet ihm eine verbindliche Offerte, die sich auch über Termin- und Qualitätsfolgen ausspricht.
2. Die Offerte erfolgt in der Form einer Stundenaufwandschätzung nach mittleren Stundenansätzen von CHF 130.00, die für das gesamte Planerteam gelten, als Kostendach (maximaler Höchstpreis). Sämtliche Nebenkosten (= zusätzliche Kostenelemente gemäss SIA 105, Ziffer 5.4, 5.5) sind in diesem mittleren Stundenansatz enthalten.
3. Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme der Offerte und informiert den Beauftragten schriftlich.
4. Die Bestellungenänderung wird vom Beauftragten nur ausgeführt, wenn eine schriftliche Bestätigung (Annahmeerklärung; Gültigkeitserfordernis) des Auftraggebers vorliegt.
5. Unterlässt der Beauftragte vor Inangriffnahme von veränderten oder zusätzlichen Leistungen eine schriftliche Anzeige über deren zeitliche, qualitative und finanzielle Auswirkungen oder liegt eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zur Ausführung von veränderten oder zusätzlichen Leistungen nicht vor, so verzichtet der Beauftragte auf eine Mehrvergütung und auf Ersatz von Auslagen und / oder eine Verlängerung der vertraglich vorgesehenen Termine.

Für Nachtragsarbeiten gelten die gleichen Konditionen wie für den Hauptauftrag.

5 Finanzielle Modalitäten

5.1 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

- Der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 90% der erbrachten Leistungen. Der Rückbehalt von 10% wird jeweils nach genehmigtem Phasenabschluss ausbezahlt.
- Gemäss Zahlungsplan vom xx.xx.20xx, wobei im Verhältnis zum Planungsfortschritt ein angemessener Rückbehalt (max. 10% für alle Leistungen je Teilphase und je Teilprojekt) abgezogen wird. Bei Verzögerungen des Planungs- und / oder Bauablaufs wird der Zahlungsplan entsprechend der Verzögerung angepasst.

Begeht der Beauftragte eine Vertragsverletzung, ist der Auftraggeber berechtigt, an der Vergütung einen Rückbehalt anzubringen.

Die Schlusszahlung wird erst nach Prüfung analog Art. 154 SIA Norm 118 nach Übergabe der vollständigen Bauwerksdokumentation und genehmigten Schlussabrechnung fällig.

5.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

Der Beauftragte fakturiert seine Leistungen mittels Rechnung.

Die Rechnungen sind in einfacher Ausführung mit dem Vermerk «Architekt» unter Angabe der Projektnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages, der MWST.-Nr. des Beauftragten, des Mehrwertsteuerbetrages sowie allfälliger Nebenkosten, welche beide separat auszuweisen wir folgt einzureichen:

Rechnungsadresse (Auftraggeber):

Zweckverband Seniorenzentrum "Im Morgen"
Püntenstrasse 6
8104 Weiningen

Zur Kontrolle einreichen an:

xxx

Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die beanstandeten Teile der Rechnung werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig. Die übrigen Teile der Rechnung begleicht der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist.

5.3 Zahlungsfristen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 45 Tagen. Die Schlussabrechnungen werden innert 30 Tagen nach bereinigtem Prüfungsbescheid und Abgabe der Dokumente gemäss Ziff. 5.1 vergütet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017.

5.4 Zahlungsort

Der Auftraggeber überweist fällige Zahlungen an die Bankverbindung in Ort.
xxx, Clearing Nr. xxx ; IBAN: CHxx; Konto-Nr.:xx-xxx-x

6 Fristen und Termine

6.1 Für die Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphasen 31-41)

Frist / Termin	Tätigkeit
xxx	Abgabe Vorprojekt
xxx	Abgabe Bauprojekt
xxx	Einreichen Baugesuch

6.2 Für die Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53)

Es gilt das zu vereinbarende Planlieferungsprogramm.

7 Ansprechstellen

Für sämtliche Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich Vertragsänderungen, der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

Auftraggeber, vertreten durch

xxx

Beauftragter

xxx

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdaten, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

8 Versicherungen

Der Beauftragte (Landschaftsarchitekt) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern.

Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, welcher bei der Vertragsunterzeichnung nicht älter als 30 Tage ist. Der Beauftragte hat nachzuweisen, dass die jährliche Prämienzahlung erfolgt ist.

Der Bauherr schliesst für das vorliegende Objekt eine Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung ab.

8.1 Grundversicherung

Personen- und Sachschäden CHF 5'000'000.00 pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

8.2 Zusatzversicherungen

Bauten- und Vermögensschäden CHF 3'000'000.00 pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

Bauablaufstörung CHF 0.00 pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

sonstige Schäden CHF 0.00 pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:

-

Versicherungsgesellschaft:

XXX

Policen-Nr.:

XXX

Selbstbehalt pro Schadenereignis:

CHF 20'000.00

(vom Beauftragten anzugeben)

9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten. Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben und für die Dauer des Vertrages weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

10 Besondere Vereinbarungen

10.1 Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB, Ausgabe 2017, wird Folgendes festgelegt:

10.2 Weitere besondere Vereinbarungen

Ferner treffen die Parteien folgende besondere Vereinbarungen:

Pauschalisierung

Die Vergütung erfolgt nach dem nachfolgenden Schema:



In der Phase 3 erfolgt die Pauschalisierung aufgrund der Baukosten (Zielwert). Nach Abschluss der Phase 3 errechnet sich die Pauschalisierung für die Phasen 4 & 5 gemäss der sich aus dem bewilligten Kostenvoranschlag resultierenden aufwandbestimmenden Baukosten mit den identischen Faktoren wie für die Phase 3. Allfällige Abweichungen aus der Honorarschätzung gehen voll zu Lasten oder voll zu Gunsten des Auftraggebers.

Faktoren

Die folgenden Werte bilden die Basis für die Berechnung des Architekturhonorars und müssen übernommen werden und bleiben während dem Projekt unverändert:

Z1-Wert 2017: 0.062

Z2-Wert 2017: 10.58

n, Schwierigkeitsgrad: 1.1

q, Teilleistung:

r, Anpassungsfaktor:	0.9
i, Teamfaktor:	1.0
s, Sonderleistung:	1.0
h, Kalkulierter Stundenansatz:	CHF 130.00

Aufwandbestimmende Baukosten

Die folgenden Prozentzahlen bilden die Basis für die Berechnung der aufwandbestimmenden Baukosten und bleiben während dem Projekt unverändert:

1	Vorbereitungsarbeiten	0 %
20	Baugrube	0 %
21	Rohbau	0 %
22	Rohbau 2	0 %
23	Elektroanlagen	0 %
24	HLKK-Anlagen	0 %
25	Sanitäranlagen	0 %
26	Transportanlagen	0 %
27	Ausbau 1	0 %
28	Ausbau 2	0 %
29	Honorare	0 %
3	Betriebseinrichtungen	0 %
4	Umgebung	100 %
5	Baunebenkosten	0 %
8	Reserve	0 %
9	Ausstattung	0 %

Dokumentationspflicht

Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet auch die Pflicht des Erstellers, eine umfassende Bauwerksdokumentation zu erstellen und diese dem Besteller bei Werkabgabe mit auszuhändigen. Der Umfang der Dokumentation richtet sich nach der KBOB/IPB Empfehlung "Bauwerksdokumentation im Hochbau, Version 2016".

Datensicherheit

Die Gewährleistung der Datensicherheit der Bauwerksdokumentation durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen stellt eine Verpflichtung des Erstellers und des Bestellers dar.

Verpflichtung

Der Beauftragte wird dazu verpflichtet, die Bauwerksdokumentation auszuhändigen. Der Auftraggeber stellt diese Verpflichtung über folgende Massnahme sicher:

- Rückbehalt Entgelt
Der Schlussrechnungsbetrag wird erst ausgelöst, wenn die vollständige Bauwerksdokumentation durch den Beauftragten an den Auftraggeber übergeben worden ist (siehe auch Ziff. 5.1).

Urheberrecht

Der Beauftragte überträgt dem Auftraggeber bei der Abnahme des Bauwerks ein zeitlich unbeschränktes, umfassendes, nicht ausschliessliches Nutzungs-, Verwertungs- und Weiterentwicklungsrecht während des gesamten Lebenszyklus des Bauwerks an der Bauwerksdokumentation. Dieses umfasst explizit auch das Recht, die Dokumente abzuändern.

Rechnungskontrolle

Unternehmerrechnungen werden in den aufgeführten Fristen geprüft und an den Auftraggeber weitergeleitet.

1. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen sowie bei Regie-rechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage (Prüf- und Weiterleitungsfrist innerhalb der Zahlungsfrist von 45 Tagen enthalten) nach Eingang beim Beauftragten.
2. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten.

Hält der Beauftragte diese Prüf- / Weiterleitungsfristen nicht ein, behält sich der Auftraggeber vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

11 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

12 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

13 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Vermittlers einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz des Auftraggebers.

14 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

15 Unterschriften

Der Auftraggeber:

Zweckverband Seniorenzentrum "Im Morgen"
Püntenstrasse 6
8104 Weiningen

Weiningen, xx.xx.20xx

Weiningen, xx.xx.20xx

.....
xxx

.....
xxx

Der Beauftragte

xxx

Weiningen, xx.xx.20xx

Weiningen, xx.xx.20xx

.....
xxx

.....
xxx



Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

Ausgabe 2017

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.
- 1.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

2 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzweckmässige Anordnungen und Begehren ab.

3 Planergemeinschaft

- 3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Betrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

5.1 Grundsätze

Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000.-- im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.

Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.

Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

5.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellsänderung sind,
- Bestellsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 6.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 6.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

7 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

8 Weisungsrecht des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 8.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

9 Vergütung

9.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

9.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus anderen Gründen zu vertreten.

9.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

9.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Beauftragten verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

9.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantiarbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

10 Sicherheitsvorschriften

- 10.1 Der Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvorschriften ein.
- 10.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

11 Wahrung der Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 11.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften

12 Veröffentlichungen

- 12.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panorama-recht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.
- 12.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

13 Haftung des Beauftragten

- 13.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.
- 13.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.
- 13.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.
- 13.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.
- 13.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.
- 13.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

14 Arbeitsunterbruch

- 14.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 14.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

- 14.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeber den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrages verschuldet hat.

15 Rügefrist und Verjährung

- 15.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 15.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 15.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.
- 15.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

16 Urheberrecht

- 16.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 16.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
- 16.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

17 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

- 17.1 Der Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 17.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

18 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 18.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 18.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 18.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 18.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 18.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

19 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen vom xx.xx.2019.

Ort und Datum:
Weiningen, xx.xx.2020

Ort und Datum:
Weiningen, xx.xx.2020

Der Auftraggeber:

Der Beauftragte:

.....



Beilagenverzeichnis

VB 01	xxx
VB 02	xxx